



Deutscher Ultraleichtflugverband e. V.

Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) Nr. 2025-001

**Datum der Bekanntgabe:
05.06.2025**

Luftsportgeräte-Muster:

Tercel Carbon

Maßnahmen einer anderen Stelle:

Gerätekenblatt-Nr.:

959-21 1; 959-21 2

Technische Mitteilungen des Herstellers:

Aviation Artur Trendak mandatory service bulletin:
Biuletyn-trojnik-ukladu-paliwowego-v1en.pdf
(siehe Anlage)

Betroffenes Luftfahrtgerät:

Betroffen sind alle Tragschrauber von Aviation Artur Trendak mit Motoren, die ein AAT-Einspritzsystem installiert haben.

Anlass:

Austausch von T-Stücken im Kraftstoffsystem.

Der Mangel (Beschädigung und Undichtigkeit des T-Stücks vom Typ 1) wurde bei einer planmäßigen, vorgeschriebenen Inspektion eines Tragschraubers festgestellt.

Bei einem weiteren Tragschrauber wurde im Kraftstoffsystem, das mit einem T-Stück des „Typs 2“ ausgestattet ist, eine Undichtigkeit an der Gewindeverbindung eines T-Stücks festgestellt.

Die Nichtbeachtung dieser LTA kann zur Folge haben:

- Ausfall der Kraftstoffzufuhr während des Fluges
- Motorstillstand während des Fluges
- Auftreten eines Brandes

Maßnahmen:

Erforderliche Maßnahmen sind in der technischen Mitteilung des Herstellers „*Biuletyn-trojnik-ukladu-paliwowego-v1en.pdf*“ beschrieben.

Über die Durchführung hat der Halter Aufzeichnungen zu führen.

Fristen:

Die Inspektionen und der Austausch (falls erforderlich) müssen vor dem nächsten Flug abgeschlossen sein, es sei denn, sie wurden bereits vor der Veröffentlichung dieser LTA abgeschlossen.

Begründung:

Im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs, das in diesem Fall das Interesse des Adressaten am Aufschub der angeordneten Maßnahmen überwiegt, ist es erforderlich, den sofortigen Vollzug dieser Lufttüchtigkeitsanweisung anzuordnen.

gez.: Jörg Seewald
1. Vorsitzender DULV

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim:

Deutschen Ultraleichtflugverband e.V., Mühlweg 9, 71577 Großerlach-Morbach

Ein eventueller Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5, 70178 Stuttgart kann auf Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung jedoch ganz oder teilweise wiederherstellen bzw. anordnen.